

Vitamin C Privatstiftung
Postfach 330905
D-80069 München

2036

Bern, 5. Dezember 2007 GEF C

Ihre Eingabe vom 2. August 2007



Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Ihrer Eingabe vom 2. August 2007 nimmt der Regierungsrat des Kantons Bern wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass Sie sich für eine Streichung der EU-Direktive 2002/46/EC einsetzen, und macht Sie darauf aufmerksam, dass die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist. Bereits aus diesem Grund hat der Kanton Bern keine Möglichkeit, sich allenfalls für die Aufhebung einer EU-Direktive einzusetzen.

Zu Ihrem zweiten Anliegen hält der Regierungsrat fest, dass die Arzneimittelwerbung in der Schweiz nicht auf kantonaler, sondern auf eidgenössischer Ebene im Heilmittelgesetz und der darauf gestützten Arzneimittel-Werbeverordnung geregelt ist. Zuständig für die Kontrolle der Arzneimittelwerbung ist das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic).

Was die von Ihnen angestrebte Begründung der Verschreibung von Arzneimitteln und deren Eintrag in die „Patientenakte“ anbelangt, weist der Regierungsrat darauf hin, dass Artikel 26 Absatz 1 des kantonal-bernischen Gesundheitsgesetzes vorschreibt, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren hat. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

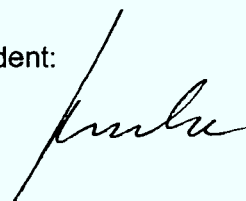
In Bezug auf Ihre Forderung nach einer Gesetzgebung, die zur „Zusendung der Arztrechnungen an alle Patienten (...) verpflichtet“, macht Sie der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass dieses Anliegen in der Schweiz bereits berücksichtigt ist. So bestimmt Artikel 42 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, dass der Leistungserbringer (bspw. Arzt oder Ärztin) dem Schuldner (Patientin oder Patient) eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen muss.

Der Regierungsrat bittet Sie höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. P. J.', written over a diagonal line.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. P. J.', written in a cursive style.